



1 Nach EU-Kapitaladäquanzverordnung und -richtlinie (CRR/CRD). Nach Art. 458 CRR bestehen weitere Möglichkeiten, um systemische Risiken auf nationaler Ebene zu adressieren. So können beispielsweise die Risikogewichte bei immobilienbesicherten Krediten oder der Kapitalerhaltungspuffer (Capital Conservation Buffer, CCoB) erhöht werden. **2** Mit dem SyRB kann systemischen Risiken begegnet werden, die nicht bereits angemessen durch andere makroprudenzielle Maßnahmen, wie den A-SRI-Puffer oder den CCyB, adressiert werden können.